

Gesundheit / Öffentliche Sicherheit / Umwelt

Rat ö 04.05.2010

Abbrennen von Feuern, Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück (TOP 10 I)

Beratungsverlauf:

Frau Pötter nimmt namens der CDU-Fraktion gegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung Stellung. Sie legt dar, dass die vor zwei Jahren eingeführte einschränkende Regelung ausreiche, um nachhaltige Beeinträchtigungen zu vermeiden. Weitere Einschränkungen werden nicht für erforderlich gehalten. Sie weist auf die Bedeutung der Brauchtumpflege, die nicht unnötig beschnitten werden sollte. Daneben verweist sie auf die Erfahrung der zurückliegenden Ostertage, in denen sich erwiesen habe, dass die bisherige einschränkende Verordnung, die die Zahl der Osterfeuer erheblich reduziert habe, ausgereicht habe, dass in diesem Jahr keine Überschreitung der Feinstaubwerte festgestellt werden musste. Die erhebliche Überschreitung der zulässigen Feinstaubwerte im vergangenen Jahr sei auf eine wetterbedingte Ausnahmesituation zurückzuführen gewesen.

Frau Sliwka spricht sich namens der FDP-Fraktion ebenfalls gegen die Annahme der Vorlage aus. Die katastrophale Situation, die im Jahr 2009 eingetreten sei, wäre trotz der vorliegenden Änderung der bestehenden Regelungen aufgrund der Wetterlage entstanden. In Anbetracht der entschärften Situation in 2010 sieht auch sie keinen Anlass für eine Verschärfung der bestehenden Regelungen. Daneben verweist sie auf den hohen Verwaltungsaufwand, der durch eine Verschärfung der Regelung entstehen würde. Sie spricht sich für eine nachhaltige Aufklärung der Bürger aus.

Herr Bajus legt dar, dass man die relativ günstigen Wetterbedingungen, die in diesem Jahr zu Ostern geherrscht haben, nicht für die kommenden Jahre als sicher ansehen könnte. Er widerspricht Frau Pötter in der Ausführung, dass es sich bei den Osterfeuern in erster Linie um Brauchtumpflege handele. Vielmehr werde die Bevölkerung aufgefordert, ihren Gartenabfall umweltfreundlich und kostengünstig auf den bestehenden Gartenabfallsammelplätzen zu entsorgen. Die zitierten Lagerfeuer dürften im Gegensatz zu Osterfeuern nur durch abgelagertes Holz mit geringerer Restfeuchte gespeist werden. Er widerspricht ferner dem Argument des erhöhten Verwaltungsaufwandes.

Herr Henning erinnert daran, dass die im letzten Jahr in erheblichem Umfang aufgetretenen gesundheitlichen Beschwerden bei vielen Bürgern Rat und Verwaltung dazu bewogen haben, über weitere Änderungen nachzudenken. Das von der Verwaltung vorgeschlagene Vorgehen wird seitens der SPD-Fraktion unterstützt. Er verweist darauf, dass gerade Osterfeuer zur Brauchtumpflege weiterhin zugelassen sein werden, aber die privaten Osterfeuer unterbunden werden sollen.

Ratsmitglied Herr Mierke stellt das Ausmaß der Gesundheitsgefährdung, wie sie im vergangenen Jahr bestanden habe, in den Mittelpunkt seiner Überlegung und schließt sich aus diesen Gründen der Verwaltungsvorlage an.

Frau Meyer zu Strohen widerspricht nachdrücklich dem Argument, dass durch Osterfeuer illegale Müllverbrennung stattfindet. Auch die Zahl der in 2010 durchgeführten Brauchtumsfeuer hätte unter der in 2009 herrschenden Wetterlage zur erheblichen Beeinträchtigungen geführt.

Beschluss:

Die Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück wird gemäß der Vorlage 7008 beschlossen.

Beratungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen. Der Beschluss wird mehrheitlich von den Mitgliedern der Fraktion von SPD und Grünen, dem Ratsmitglied Mierke und Herrn Oberbürgermeister Pistorius gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und des Ratsmitgliedes Cheeseman **angenommen**.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Abbrennen von Feuern**
Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart (NÖ/Ö)	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	04.03.2010	Ö	
Verwaltungsausschuss	09.03.2010	NÖ	
Rat der Stadt Osnabrück	09.03.2010	Ö	
Verwaltungsausschuss	04.05.2010	NÖ	
Rat der Stadt Osnabrück	04.05.2010	Ö	10l

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück wird gemäß der Vorlage 7008 beschlossen.

A. Finanzielle Auswirkungen: keine

B. Personelle Auswirkungen: keine

C. Ggf. Alternativen: Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Abbrennen von Feuern

D. Beteiligte Ämter: Fachbereich Bürger und Ordnung, Fachbereich Recht

Weitere Begründung/Sachverhalt/Problembeschreibung:

Die bisherigen Festlegungen zum Abbrennen von Feuern finden sich in der städtischen *Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück* vom 25. September 2007 in der Fassung vom 20. Oktober 2009 wieder.

Dort heißt es unter

§ 11/Abbrennen von Feuern

- (1) *Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl I S. 1462) in Verbindung mit der niedersächsischen Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 2. Januar 2004 (Nds. GVBl S. 2) ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verboten, soweit die Gemeinde nicht Brenntage gesondert zulässt.*

(2) Die Stadt Osnabrück bestimmt gemäß § 2 BrennVO als Brenntage Ostersonntag und Ostermontag, an denen unter folgenden Bedingungen Osterfeuer durchgeführt werden können:

- a) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind keine Osterfeuer zulässig. Als im Zusammenhang bebaut gelten die in der Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB der Stadt Osnabrück vom 22.08.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.03.2002, genannten Ortsteile sowie die Ortsteile, die in rechtskräftigen Bebauungsplänen als Baugebiete nach den §§ 2 bis 11 Baunutzungsverordnung ausgewiesen sind.
- b) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Osterfeuer mit Genehmigungsvorbehalt zulässig.

Osterfeuer sind genehmigungsfrei, wenn sie die folgenden Auflagen einhalten:

- Die Grundfläche darf 2 m², die Aufschichthöhe 1,5 m nicht überschreiten.
- Der Abstand zur benachbarten Wohnbebauung hat mindestens 25 m zu betragen, zu anderen Gebäuden, Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen sowie öffentlichen Verkehrsflächen 15 m.

Alle größeren Osterfeuer sind genehmigungspflichtig und unterliegen folgenden Auflagen:

- Die Grundfläche darf hier 5 x 5 m, die Aufschichthöhe 4 m nicht überschreiten.
- Der Abstand zur benachbarten Wohnbebauung hat mindestens 50 m zu betragen, zu anderen Gebäuden, Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen sowie öffentlichen Verkehrsflächen 15 m.
- Pro Grundstück ist nur ein Osterfeuer zulässig.

Die Genehmigung ist spätestens 3 Wochen vor dem Abbrenntermin bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt, zu beantragen und wird bei Einhaltung der Auflagen in Abstimmung mit der Feuerwehr erteilt.

- c) Osterfeuer dürfen ausschließlich von 14.00 bis 23.00 abgebrannt werden.
- d) Es darf ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt ohne Treibsel verbrannt werden. Das Brennmaterial darf frühestens einen Tag vor dem Brenntag auf der für das Feuer vorgesehenen Fläche aufgeschichtet werden.
- e) Während des Abbrennens ist sicherzustellen, dass mindestens eine geeignete Person zur Absicherung des Feuerbereichs ständig vor Ort ist.

Aufgrund der zunehmenden Beschwerden von Anliegern, die sich häufig massiv durch die Osterfeuer belästigt fühlen, und der extremen Feinstaubproblematik in 2009 hat der Rat der Stadt Osnabrück am 5. Mai 2009 die Verwaltung beauftragt, Wege aufzuzeigen, wie die Belästigungen noch weiter minimiert werden können.

Wie in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 3. Dezember 2009 und des Verwaltungsausschusses am 8. Dezember 2009 erläutert und diskutiert, ist eine wirksame Minimierung der Belästigungen gegenüber den jetzigen Regelungen nur noch durch ein **generelles Verbot des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen** zu gewährleisten. Dementsprechend hat der Verwaltungsausschuss am 8. Dezember 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die bisherigen Regelungen in der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück werden mit Wirkung vom Jahr 2011 dahingehend geändert, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen generell verboten ist.

Gleichwohl eröffnet die Brennverordnung im § 2 Satz 4 die Möglichkeit, das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Einzelfall zu genehmigen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hierbei wäre dann jeweils zu entscheiden, ob die beantragten Feuer zu Ostern als Brauch-
tumspflege anerkannt werden und keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls vorliegt. Krite-
rien hierzu wären aus Sicht der Verwaltung eine Lage außerhalb der im Zusammenhang
bebauten Ortsteile (entspricht der heutigen Rechtslage) und der öffentliche Charakter des
Feuers. Hierzu müsste sich nach den Vorstellungen der Verwaltung der Antragsteller und
ggf. der Eigentümer des Grundstückes auf dem das Feuer stattfinden soll im Vorfeld einer
Genehmigung schriftlich bereit erklären, dass dieses Feuer in der örtlichen Presse als öffent-
lich zugänglich angekündigt wird.

Die bisherigen Beschränkungen wie zum Beispiel hinsichtlich Größe des Feuers und Min-
destabständen sollen in Form von Auflagen und Bedingungen weiterhin beibehalten werden.

Dementsprechend soll der bisherige § 11 in der Verordnung über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück ersatzlos entfallen.

Aufgrund der geänderten Gliederung ist auch der § 16/Ordnungswidrigkeiten, Ziffer 13 zu
ändern.

Dort heißt es bisher:

*Ordnungswidrig.....handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über
.....das Abrennen von Feuern nach § 11 (2).....verstößt.*

Zukünftig kann daher auch die Ziffer 13 entfallen.



Vorlage 7008

Verordnung vom 09.03.2010 zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25.09.2007 in der Fassung vom 20.10.2009

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl S. 9) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 09.03.2010 für das Gebiet der Stadt Osnabrück die folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25.09.2007 in der Fassung vom 20.10.2009 wird wie folgt geändert:

- 1. § 11/Abrennen von Feuern entfällt ersatzlos**
- 2. § 16/Ordnungswidrigkeiten Satz 1 Ziffer 13 entfällt ersatzlos.**

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Osnabrück, den **XX.XX.2010**

Pistorius
Oberbürgermeister